

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Geänderte Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 14.04.2016

Diese Lesefassung umfasst die Ursprungsfassung vom 28.09.2012, Amtliche Mitteilungen 5/2012 und die Änderung vom 14.04.2016, Amtliche Mitteilungen 1/2016.

Präambel

Gemäß § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) können die Hochschulen für geeignete Studiengänge eine Einschreibung oder Rückmeldung für ein Teilzeitstudium zulassen. Die Hochschule legt fest, welcher Anteil der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte im Teilzeitstudium je Semester oder Trimester höchstens erworben werden kann.

§ 1 Antrag, Fristen

(1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag ein Teilzeitstudium absolvieren, wenn die jeweiligen Prüfungsordnungen dieses vorsehen.

(2) Der Antrag ist jeweils zum Wintersemester bis zum 31. Juli d. J. und zum Sommersemester bis zum 15. Februar d. J. für ein oder zwei Semester beim Immatrikulationsamt einzureichen. Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium erstmalig an der Universität Oldenburg aufnehmen, sowie Studierende, die einen konsekutiven Masterstudiengang aufnehmen, den Antrag noch bei der Einschreibung stellen.

(3) Auf Antrag ist ein vorzeitiger Wechsel in ein Vollzeitstudium möglich, wenn der Antrag innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester gestellt wird.

§ 2 Studienplanung, Quoten

(1) Dem Antrag muss eine individuelle Studienplanung beigefügt werden. Wenn die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs das Teilzeitstudium detailliert regelt, ist die Prüfungsordnung Grundlage der individuellen Studienplanung. Liegt keine detaillierte Regelung in der Prüfungsordnung vor, muss die Studienplanung mit der zuständigen Fachstudi-

enberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater abgesprochen und schriftlich per Unterschrift von der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater bestätigt werden.

(2) In geeigneten Studiengängen sollen nach Maßgabe der Fakultäten in den Seminaren für Teilzeitstudierende Plätze vorbehalten werden.

§ 3 Erwerb von Kreditpunkten, Verlängerung der Regelstudienzeit und des Studienguthabens

(1) Ein Teilzeitstudium kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen für mindestens ein Semester beantragt werden. Pro Semester können höchstens 80 % der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Kreditpunkte erworben werden. Auf Antrag ist der Erwerb von pro Semester 40 %, 50 %, 60 %, 70 % oder 80 % der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Kreditpunkte möglich. Kreditpunkte, die während eines Teilzeitstudiums in Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben unberücksichtigt.

(2) Wird ein Teilzeitstudium für ein Studienjahr beantragt, können die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Kreditpunkte unterschiedlich auf die beiden Semester verteilt werden. Dabei dürfen 80 % der beantragten Kreditpunkte in einem Semester nicht überschritten werden.

(3) Die Regelstudienzeit und das Studienguthaben werden gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 8 ff NHG entsprechend verlängert.¹

§ 4 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Semesterbeiträge² wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 5 Gebühren und Entgelte

Die Langzeitstudiengebühren werden gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 NHG reduziert.

¹ Berechnung gemäß § 12 Abs. 1 NHG

² ‚Semesterbeiträge‘ umfasst nicht die Studienbeiträge nach § 11 NHG, sondern die Beiträge für Semesterticket, Studentenwerksbeitrag, Studentenschaftsbeitrag, Fahrradselbsthilfswerkstatt und Verwaltungskostenbeitrag.

§ 6
Doppelstudium

Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 7
Widerruf

Die Hochschule widerruft die Zulassung zum Teilzeitstudium, sofern mehr als die nach § 3 vorgesehenen Kreditpunkte erworben wurden. Die Langzeitstudiengebühren sind in der vollen Höhe nachzuzahlen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.